

AUSWÄRTIGE UNTERBRINGUNG

Artikel 10, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz



Berufsschüler mit Blockbeschulung können einen Antrag auf Heimunterbringung stellen, wenn die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zugemutet werden kann.

Eine tägliche Rückkehr zum Wohnort ist nicht mehr zumutbar, wenn die schulbedingte Abwesenheit von der Wohnung bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel **täglich mehr als 12 Stunden** oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Berufsschule (hin und zurück) **mehr als 3 Stunden** beträgt. **Außerdem muss der Ausbildungsort in Bayern liegen.**

Wurde auf Wunsch für die Zeit des Blockschulunterrichts ein Heimplatz reserviert, dann tragen der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten nur den Eigenanteil an Verpflegungskosten. Die weiteren Kosten für die Unterbringung werden von den zuständigen Kommunen bzw. dem Freistaat Bayern übernommen.

Bleibt der Schüler/die Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fern oder zieht der Schüler/die Schülerin unentschuldigt aus dem Heim aus bzw. nimmt den Heimplatz nicht in Anspruch, dann trägt der Schüler/die Schülerin/der Erziehungsberechtigte die entsprechenden Heimplatzkosten.

Antrag auf auswärtige Unterbringung im Schuljahr _____ für _____

Schüler/Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Klasse

Erziehungsberechtigte/-r (bei minderjährigen Schülern)

Name	Vorname
------	---------

Ausbildungsbetrieb

Name	Bundesland	E-Mail-Adresse
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Telefonnummer

Bitte listen Sie hier (und ggf. auf der Rückseite) die Zeiten bzw. Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf und legen Sie geeignete Nachweise bei, z. B. Fahrplanauskunft der DB:

Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift Schulleitung

<u>Unterkunft bei</u>		
Name	Vorname	E-Mail-Adresse
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Telefonnummer